

Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Quickborn

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28.2.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.5.2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 566), der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.5.2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 566), des § 26 des Bestattungsgesetzes (BestattG) vom 04.02.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 70), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2.5.2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 162) und des § 26 der Friedhofssatzung der Gemeinde Quickborn vom 14.9.2021 wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 14.9.2021 folgende Satzung erlassen:

§ 1 – Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofs „Sternenwald“ der Gemeinde Quickborn und dessen Anlagen werden auf Grundlage der Friedhofssatzung vom 14.9.2021 Benutzungsgebühren erhoben.

§ 2 – Gebührenschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht oder nach dem Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Schleswig-Holstein die Bestattung zu tragen haben.
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen die/der Antragsteller/in.

§ 3 – Gebühren

1. Die Gebühren richten sich nach der Bewertung des Landschaftselementes (LE) und der Bestimmung der Beisetzungsstelle.
2. Bewertungskriterien sind u. a. die Lage im Friedhof Sternenwald der Gemeinde Quickborn und die direkten und angrenzenden Landschaftselemente.
3. Die Bestimmung der Beisetzungsstelle beinhaltet die Verwendung als Einzel-, Familien- oder Gemeinschaftsgrab.
4. Gebühren für Einzelgrabstätte (§ 15 Friedhofssatzung)

WS	Bewertung	ND	Gebühr
Wertstufe 1	LE bis ca. 40 Jahre alt	20	490,00 €
		99	580,00 €
Wertstufe 2	LE ab ca. 41 bis ca. 80 Jahre alt	20	600,00 €
		99	780,00 €
Wertstufe 3	LE ab ca. 81 bis ca. 120 Jahre alt	20	800,00 €
		99	980,00 €
Wertstufe 4	LE ab ca. 121 Jahre alt oder besonderes Merkmal	20	1.000,00 €
		99	1.500,00 €
Wertstufe 1-3, Sternschnuppe	Le bis ca.80 Jahre alt, nur für Minderjährige	99	650,00 €
Wertstufe 1-2, Sternchenbaum	LE bis ca. 80 Jahre alt, nur für Früh- und Totgeburten	20	Ohne Gebühr
Wertstufe 1, Anonym	LE bis ca. 60 Jahre alt, nur öffentliche Verwaltung, keine Kennzeichnung	20	450,00 €

WS: Wertstufe – ND: Nutzungsdauer in Jahren

Werden die Rechte für mehrere nebeneinander liegende Einzelgrabstätten gleichzeitig erworben, so ermäßigt sich die Gebühr bei bis zu drei Einzelgrabstätten um jeweils 20% und ab vier Einzelgrabstätten um jeweils 30%.

5. Gemeinschafts- und Familiengrabstätte (§ 16 Friedhofssatzung)

WS	Bewertung	ND	Gebühr
Wertstufe 1	LE bis ca. 40 Jahre alt		3.500,00 €
Wertstufe 2	LE ab ca. 41 bis ca. 80 Jahre alt		4.800,00 €
Wertstufe 3	LE ab ca. 81 bis ca. 120 Jahre alt		5.900,00 €
Wertstufe 4	LE ab ca. 121 Jahre alt oder besonderes Merkmal		8.300,00 €

Es besteht nach Absprache mit der Friedhofsverwaltung die Möglichkeit, seinen eigenen Baum an einem geeigneten Standort im Sternwald pflanzen zu lassen. Hierbei wird von der Friedhofsverwaltung bestimmt, wann eine solche Pflanzung genehmigt werden kann. Die Kosten der Pflanze, der Pflanzung und der Anwuchspflege werden mit einem Dienstleister direkt abgerechnet. Der gepflanzte Baum erhält immer nach dem § 16 der Friedhofssatzung den Status der Gemeinschafts- und Familiengrabstätte der Wertstufe 1 und wird so von der Friedhofsverwaltung abgerechnet.

6. Zusatzleistungen für die Beisetzung

Für die Herstellung der Graböffnung, die Beisetzung der Urne sowie das Verschließen des Grabes wird eine Gebühr von 350,00 € erhoben. Für eine Beisetzung außerhalb der Regelarbeitszeit (z. B. Samstag) wird zusätzlich eine Gebühr von 75,00 € erhoben.

7. Zusatzleistung für Herstellung einer Grabplakette

Für die Herstellung einer individuellen Grabplakette und das Anbringen an das jeweilige Landschaftselement wird eine Gebühr von 75,00 € erhoben.

8. Zusatzleistung für das Entfernen von unrechtmäßig abgelegtem Grabschmuck.

Zusatzleistung für das Entfernen von unrechtmäßig abgelegtem Grabschmuck wird eine Gebühr von 75,00 € pro angefangener Zeitsunde erhoben.

§ 4 – Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

1. Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistung nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragsstellung.
2. Die Gebühren werden innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig und sind an die Friedhofsverwaltung zu zahlen.

§ 5 – Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Quickborn, den 14.9.2021


(Peter Kaiser)
Bürgermeister